

Digitale Gesellschaft, CH-4000 Basel

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
Staufferstrasse 65 / 59g
3003 Bern

Nur per E-Mail an: rechtsetzung@ipi.ch

8. September 2023

Stellungnahme zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes (URG) (Vernehmlassung 2022/52)

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 24. Mai 2023 eröffnete der Bundesrat die Vernehmlassung zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes (URG), resp. zur geplanten Einführung eines Leistungsschutzrechts für Medienverlage. Wir danken Ihnen für die Einladung, am Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen.

Die Digitale Gesellschaft ist eine gemeinnützige Organisation, die sich für Grund- und Menschenrechte, eine offene Wissenskultur, weitreichende Transparenz sowie Beteiligungsmöglichkeiten an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen einsetzt. Die Tätigkeit orientiert sich an den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Konsumenten in der Schweiz und international. Das Ziel ist die Erhaltung und die Förderung einer freien, offenen und nachhaltigen Gesellschaft vor dem Hintergrund der Persönlichkeits- und Menschenrechte.

Gerne nehmen wir zum Entwurf wie folgt Stellung.

Einleitung

Die Digitalisierung hat zu einer Entkoppelung von Werbeeinnahmen und journalistischen Inhalten geführt. Diese Entkoppelung wurde in der Schweiz nicht zuletzt von den grossen Medienverlagen selbst vorangetrieben. So betreiben die grossen Verlagskonzerne gemeinsam alle relevanten Plattformen für Job-, Immobilien- und Fahrzeuginserate sowie für Kleinanzeigen im Schweizer Internet. Dieses Oligopol wird bedenkenlos ausgenutzt, um Gewinnmargen zu erzielen, die zu den höchsten der Schweizer Wirtschaft gehören.¹ Vor der Digitalisierung wurden die Einnahmen aus

diesem Geschäft mit Anzeigen und Werbung von den Medienverlagen dazu genutzt, um den Journalismus zu finanzieren. Nicht, weil sich diese Konzerne dem Journalismus verpflichtet fühlten, sondern weil sie den Journalismus benötigten, um ein Umfeld zu schaffen, damit die Inserate verkauft werden konnten. Es sind nun genau diese grossen Verlagskonzerne, die nicht mehr Willens sind, mit den Einnahmen aus dem Anzeigengeschäft, wie früher, den Journalismus zu finanzieren, welche an vorderster Front Geld von den Online-Diensten verlangen. Daher ist es unverständlich, warum nur die Werbe-Einnahmen der Online-Dienste zur Finanzierung des Journalismus herangezogen werden sollen und nicht auch die Werbeeinnahmen der Verlagskonzerne.

Damit eine demokratische Gesellschaft funktioniert, ist es essenziell, dass Stimmbürger:innen Entscheidungen auf der Basis sachlich korrekter Informationen treffen und die verschiedenen Argumente zu politischen Themen durch das Verfolgen von politischen Debatten verstehen. Für beide Funktionen spielen die journalistischen Inhalte, die politische Themen von verschiedenen Seiten beleuchten, auch im digitalen Zeitalter eine wichtige Rolle. Sie sind aber längst nicht mehr die einzigen Vermittler von politischen Inhalten. Dieser Umstand mag für die traditionelle Medienwelt frustrierend sein, und er erzeugt unbestritten einen hohen Anpassungsdruck. Insbesondere auch die klassische aktuelle Nachricht, die «Breaking News», ist durch die Digitalisierung komplett unabhängig von der Aufbereitung und Verbreitung durch Medienverlage geworden. Wenn eine Meldung im Internet publiziert ist, steht sie allen zur Verfügung. Dabei ist es völlig irrelevant, ob die Information aus der Pressemitteilung der verlautbarenden Stelle oder durch Umschreiben durch eine:n Redaktor:in einer Nachrichtenagentur das Licht der Welt erblickt hat. Regionale oder andere Exklusivität, wie sie im vordigitalen Zeitalter vorherrschten, gibt es nicht mehr. Das Ereignis, welche eine (aktuelle) Nachricht begründet, entstand schon immer ohne Medienverlage, neu an der Digitalisierung ist, dass diese Nachricht nun auch ohne sie verbreitet werden kann.

Diese beiden erheblichen Umwälzungen (weitere Akteure und fehlende Exklusivität), haben dazu geführt, dass sich die Politik tatsächlich die Frage stellen muss, wie in Zukunft derjenige Journalismus, der für das Funktionieren einer politischen Gemeinschaft relevant ist und gleichzeitig über wenig kapitalistisches Verwertungspotenzial verfügt, zu finanzieren ist. Dabei handelt es sich hauptsächlich um den sogenannten demokratierelevanten, gehaltvollen Journalismus zum politischen Geschehen, die regionale Berichterstattung, die Kulturberichterstattung und ganz allgemein um Berichterstattung über das, was an den Rändern des Mainstreams geschieht.

Das Leistungsschutzrecht für Medienverlage wird genau diese Form von Journalismus, der als für die Demokratie relevant eingestuft werden kann, nicht fördern, sondern dessen Verbreitung erschweren: Wie immer im Urheberrecht, werden die erfolgreichsten Inhalte, den grössten Teil der Einnahmen erhalten. Die

erfolgreichsten Inhalte, sind aber in der Regel gerade nicht die demokratierelevanten oder diskussionsfördernden Inhalte, sondern die seichten, sensationslustigen und/oder polarisierenden Beiträge. Daher wird der Anreiz zur Steigerung der Produktion solcher Inhalte durch ein Leistungsschutzrecht erhöht.

Das Leistungsschutzrecht löst keines der wirklichen Probleme, die es im Medienmarkt der Schweiz zu lösen gäbe, sondern schafft verschiedene neue und befeuert gleichzeitig den unerwünschten Konzentrationsprozess in Verlagswesen. Der administrative Aufwand für die Geltendmachung der Leistungsschutzrechte macht Skaleneffekte, die Grossverlage realisieren können, noch wichtiger. Bei der Realisierung der Einnahmen von vielen kleinen Teilbeträgen bleibt am Ende immer eine kleine Gruppe von Unternehmen übrig, die den überwiegenden Teil der Einnahmen unter sich aufteilen. Diese Entwicklung können wir bei den Buchverlagen, bei den Wissenschaftsverlagen und auch in der Musikindustrie anschaulich beobachten. Sie wird durch das Leistungsschutzrecht auch bei den Schweizer Medienverlagen unterstützt. Ein demokratierelevantes Mediensystem besteht aber gerade nicht aus wenigen Verlagskonzernen, sondern aus einer dezentralen Vielfalt von journalistisch tätigen Organisationen.

Das Leistungsschutzrecht dürfte dazu führen, dass die grossen Plattformbetreiber, wie jüngst in Kanada geschehen, darauf verzichten werden, Links oder Snippets von Medienhäusern anzuzeigen. Da der vorliegende Gesetzesvorschlag faktisch keine Opt-out-Möglichkeit für Medienunternehmen vorsieht, wäre das eine verheerende Entwicklung für den Medienstandort Schweiz. Für viele kleine und regionalen Medienangebote, die auf die Verbreitung ihrer Links durch das Teilen der Lesenden sowie auf die Auffindbarkeit in Suchmaschinen und anderen Systemen angewiesen sind, würde eine solche Situation zu wohl gravierenden Reduktionen der Reichweiten führen. Ein solches Szenario können die grossen Konzerne vielleicht ein paar Jahre aushalten. Für die kleinen Verlage und Redaktionskollektive ist es existenzbedrohend.

Im Rahmen der langjährigen Diskussionen um die letzte Urheberrechtsrevision der AGUR12 (Arbeitsgruppe zum Urheberrecht ab 2012) wurde in langwierigen und zähen Diskussionen ein Kompromiss ausgehandelt. Die Digitale Gesellschaft hat damals vieles in diesem Kompromiss infrage gestellt und auch Vorschläge für ein moderneres Urheberrecht eingebracht. Diese Einwände und Vorschläge wurden damals, gerade auch von Bundesrat und Parlament, jeweils mit dem Hinweis darauf, dass dieser Kompromiss sehr fragil sei und nicht gefährdet werden dürfe, abgelehnt. Das Leistungsschutzrecht war damals nicht Teil des Kompromisses und auch der Versuch, dieses im letzten Moment über den Ständerat doch noch in die Vorlage zu bringen, ist nicht geglückt. Für die Digitale Gesellschaft ist es unverständlich und unredlich, dass nun nur zwei Jahre nachdem der sogenannte AGUR12-Kompromiss in Kraft gesetzt wurde, die Arbeit an einer weiteren Verschärfung des Urheberrechts aufgenommen worden ist, ohne auch andere Anliegen, die damals nicht in den Kompromiss eingebracht werden konnten, zu berücksichtigen.

Wir möchten zudem erwähnen, dass die Vorlage nicht von der ganzen Medienbranche mitgetragen wird. So stehen zum Beispiel auch der zweitgrösste Medienverband der Schweiz «Medien mit Zukunft», wie auch verschiedene unabhängige Medienverlage dieser Vorlage ablehnend gegenüber. Dass diese Haltung keinen Eingang in den erläuternden Bericht gefunden hat, empfinden wir als problematisch.

Die Digitale Gesellschaft lehnt aus den genannten Erwägungen die Einführung eines Leistungsschutzrechtes für Medienverlage entschieden ab und bittet den Bundesrat, den Prozess abubrechen.

Falls das Gesetzesänderungsvorhaben trotzdem weiter verfolgt wird, müssen gleichzeitig Vorschläge für eine Verbesserung der urheberrechtlichen Situation für die Gesellschaft in die Diskussion gebracht werden können. Es ist nicht im Sinne einer innovativen und digitalen Schweiz, wenn eine weitere Anspruchsgruppe durch einen urheberrechtlichen Schutz neue Monopolrechte im digitalen Raum eingeräumt bekommt, ohne dass die Gesellschaft einen Nutzen daraus ziehen kann. Es muss dann auch über eine Reduktion der Schutzfristen, über die gesetzliche Pflicht zur Förderung von freien Lizenzen bei staatlicher Finanzierung von Werken und Inhalten usw. diskutiert werden. In einem solchen Fall sollte die Revision im Rahmen eines Multi-Stakeholder-Ansatzes erneut gestartet werden, um neben den Anliegen der Medienverlage auch die Anliegen von vielen anderen Anspruchsgruppen des Urheberrechts, unter anderem auch der Zivilgesellschaft, einzubeziehen.

Unsere konkreten Anpassungsvorschläge im weiteren Verlauf dieser Stellungnahme sind weder als Unterstützung des Vorhabens als solches zu interpretieren, noch sind diese als abschliessend zu betrachten.

Leistungsschutzrecht für Medienverlage

Im Folgenden gehen wir auf einzelne Aspekte des erläuternden Berichtes des Bundesrates zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens ein. Die Kapitelbezeichnungen beziehen sich auf die entsprechenden Stellen im Bericht.

Handlungsbedarf und Ziele

Wir stellen die Aussage im erläuternden Bericht infrage, dass Online-Anbieter in hohem Masse von Leistungen von journalistischen Medien profitieren. Es gibt hierfür keine belastbare Evidenz, und wie die Reaktionen der Online-Anbieter in Ländern wie Kanada (durch den Verzicht Links oder Snippets von Medienhäusern aufzuführen) zeigt, scheint dies nicht der Fall zu sein.

Die Aussage, dass das Leistungsschutzrecht im Rahmen der AGUR12-Debatte nicht in die damalige Gesetzesrevision eingeflossen sei, weil man weitere Informationen und Entwicklungen abwarten wollte, ist unvollständig. Die beiden erwähnten Anträge von

Frau Ständerätin Savary, die im Wesentlichen das gefordert hatten, was nun im Vorentwurf vorliegt, waren vor allem deswegen nicht berücksichtigt worden, weil der sogenannte AGUR12-Kompromiss sonst ins Wanken geraten wäre². Wir zitieren hier zur Erinnerung aus dem Protokoll der letzten Bereinigungssitzung des Ständerats vom 12. September 2019:

WBK-S Kommissionspräsident Noser: «Sie erinnern sich: Wir hatten hier eine ausführliche Diskussion über das Urheberrecht, ich möchte das nicht alles wiederholen. Aber nach mehreren Varianten und Diskussionen hat Ihnen Ihre Kommission vorgeschlagen, sich wieder am roten Faden des Agur-Kompromisses zu orientieren. Sie sind in diesem Rat dem Kompromiss grossmehrheitlich gefolgt. Die Vorlage, wie wir sie jetzt auf dem Tisch haben, entspricht auch diesem Kompromiss.»

Bundesrätin Karin Keller-Sutter: «Ihr Kommissionspräsident hat gesagt, dass wir uns in der Schlussphase befinden. Ich möchte das unterstreichen: Wir sind im Differenzbereinungsverfahren. Wir haben intensive Diskussionen geführt. **Einige Ständeräte und Ständerätinnen haben auch Vorschläge in die Kommission eingebracht; namentlich hat Frau Savary, die sich jetzt für den Agur-12-Kompromiss ausgesprochen hat, Vorschläge im Bereich des Verlagswesens und der Abgabe für Journalisten gemacht, diese aber im Sinne des Kompromisses wieder zurückgezogen.**» (Hervorhebungen durch die Autorschaft der Vernehmlassungsantwort)

Wie in der Einleitung bereits erwähnt, erachten wir es als demokratiepolitisch höchst fragwürdig, wenn nun dieser Kompromiss, auf dessen Basis viele andere Anliegen auch nicht in die Gesetzesrevision geflossen sind, nach so kurzer Zeit, zugunsten einer Anspruchsgruppe alleine, durchbrochen werden soll. Zumal es weitgehend keine Evidenz dafür gibt, dass die gesellschaftlichen Ziele, die damit angestrebt werden, auch nur annähernd erreicht werden können.

Im erläuternden Bericht werden auch die Ergebnisse der Regulierungsfolgeabschätzung (RFA) erwähnt. Wir betonen, dass diese nicht als Argument für den vorliegenden Gesetzesvorschlag herangezogen werden kann, sondern im Gegenteil empfiehlt, zumindest vorläufig, auf eine solche Regulierung zu verzichten. Wir zitieren:

«Die RFA zeigt, dass die Medienunternehmen beim Wettbewerb um Reichweite eher von den Anbietern von Online-Diensten profitieren können. Vor allem kleinere Medienunternehmen erhalten dank der Online-Dienste mehr Reichweite.

Demgegenüber gibt es aber Hinweise auf eine **mögliche** Marktineffizienz im Bereich der Werbeeinnahmen. Der Abfluss von Werbegeldern von Medienunternehmen zu Anbietern von Online-Diensten **kann** zu einer Unterversorgung mit journalistischen Inhalten führen und gesamtgesellschaftlich gesehen **suboptimal** sein. **Die Verfasser der RFA sehen sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt ausserstande, eine abschliessende Beurteilung vorzunehmen, da noch zu wenig gesicherte Daten vorliegen. Sie**

empfehlen deshalb eine weitere Beobachtung der Entwicklung im Ausland.»

(Hervorhebungen durch die Autorschaft der Vernehmlassungsantwort).

Die RFA spricht vor allem im Konjunktiv und scheint keinerlei Evidenz zur Notwendigkeit einer solchen Regulierung hervorgebracht zu haben. Wir fragen uns, wozu der Bundesrat solche Regulierungsfolgenabschätzungen in Auftrag gibt, wenn deren Ergebnisse nachher nicht einmal im Ansatz berücksichtigt werden. Die jüngsten Entwicklungen, zum Beispiel in Kanada, deuten darauf hin, dass die Autor:innen der RFA mit Recht darauf hingewiesen haben, dass es wohl sinnvoller wäre, abzuwarten, wie sich diese Vorhaben im Ausland tatsächlich entwickeln. Insbesondere um auch zu prüfen, welche Kollateralschäden für die Gesellschaft und die Wirtschaft entstehen und inwiefern die erwünschten Ziele tatsächlich erreicht werden.

Geprüfte Alternative und gewählte Lösung

Im erläuternden Bericht wird argumentiert, dass es ohne journalistische Medien keine Inhalte gäbe, auf welche die Online-Anbieter verlinken können. Diese Behauptung ist nachweislich falsch. Der weitaus grösste Teil der Inhalte, auf die bei Online-Anbietern verlinkt wird, sind keine Inhalte von journalistischen Medienverlagen. Damit machen wir keine Aussage über die Wichtigkeit von demokratierelevantem Journalismus, aber es entspricht schlicht nicht den Tatsachen, dass es ohne Inhalte der Medienverlage keine oder sehr viel weniger Links gäbe. Aus diesem Grund gibt es für die Online-Anbieter, wie im erläuternden Bericht danach richtig gefolgert wird, auch keine Notwendigkeit eine Branchenlösung auszuhandeln.

Zur Begründung für ein Leistungsschutzrecht in der Schweiz wurde bereits 2019, wie auch jetzt wieder, die entsprechende Regelung in der Europäischen Union angeführt. Neben dem Umstand, dass diese bis jetzt entweder nicht umgesetzt wurde, nicht funktioniert oder die erhofften Beiträge bei Weitem verfehlt hat, ist auch zu erwähnen, dass die EU-Urheberrechtsvorlage sehr umstritten war und es auch immer noch ist. Mit nur fünf Stimmen Differenz wurde damals verhindert, dass Einzelanträge im Plenum diskutiert werden konnten. Es ist zwar richtig, dass die EU ein Leistungsschutzrecht kennt, dieses steht aber auf dünnem Eis. Insbesondere wenn die Umsetzung betrachtet wird, stellt sich heraus, dass es kaum eines der gemachten Versprechen einhalten kann. So hat beispielsweise in Deutschland ein Schiedsgericht die Forderung der Verlage an Google auf Basis des Leistungsschutzrechtes von 440 Mio Euro auf 5.8 Mio Euro gekürzt.

Ferner gibt es keine internationale Vereinbarung, welche die Schweiz dazu verpflichten würde, ein Leistungsschutzrecht für Medienverlage einzuführen. Weder die sogenannte Berner Übereinkunft noch das Welturheberrechtsabkommen, der WIPO-Urheberrechtsvertrag oder das TRIPS-Abkommen kennen die Verpflichtung für ein Leistungsschutzrecht für Medienverlage. Wir möchten darum betonen, dass es

keinerlei internationalen Druck oder andere diplomatische oder völkerrechtliche Gründe gibt, ein solches Leistungsschutzrecht einzuführen.

Der erläuternde Bericht erwähnt Leistungen der Medienverlage, die durch das Leistungsschutzrecht abgegolten werden soll, namentlich «informieren, beobachten, analysieren und bewerten». Diese Leistungen werden auch von vielen anderen Akteuren erbracht. Es ist daher unverständlich, warum nur ein Teil dieser Leistungserbringer in den Genuss einer Abgeltung kommen sollen.

Der Bericht erläutert, dass von einer Regelung im Wettbewerbsrecht abgesehen wurde, da ein «Branchenschutz dem Lauterkeitsrecht grundsätzlich fremd ist». Ein Branchenschutz ist jedoch auch in Anbetracht der Tatsache, dass die führenden Unternehmen der Branche ihre eigenen Gewinne, die sie mit Inseraten und Anzeigen in einer Oligopolsituation erzielen, nicht für den Journalismus aufwenden wollen, sowie auch aus grundsätzlichen Überlegungen, nicht angebracht. Ein solcher sollte daher auch durch die Hintertür des Urheberrechts nicht gewährt werden. Kommt dazu, dass die zu erzielenden Erlöse durch ein Leistungsschutzrecht gerade nicht dort wirken, wo sie gesellschaftlich am meisten Nutzen stiften würden. Ein solch echter gesellschaftlicher Nutzen könnte noch am ehesten für einen Branchenschutz ins Feld geführt werden. Nur gibt es diesen Nutzen durch ein Leistungsschutzrecht nicht. Im Gegenteil, der langfristige Schaden, der dem Medienstandort Schweiz durch einen solchen Branchenschutz zugefügt würde, wäre gravierend. Er würde die Medienkonzentration vorantreiben und insbesondere Innovation im Medienbereich durch die faktisch fehlende Opt-Out-Variante verunmöglichen.

Die im erläuternden Bericht als Schweizer Innovation vorgesehene Kollektivverwertung führt (auch) aufgrund der fehlenden Opt-out-Möglichkeit dazu, dass kleine Verlage in grosse Schwierigkeiten geraten können: Die Online-Dienste können, wie in Kanada und anderen Ländern bereits geschehen, darauf verzichten, Links oder Snippets zu Medienverlagen aufzuführen. Medienanbieter, die gerne auch ohne Bezahlung in den Online-Diensten verlinkt werden, weil sie davon profitieren, müssen auf diese Werbung und den Traffic verzichten und sind dadurch in ihrer Existenz gefährdet. Im erläuternden Bericht wird auf diese Gefahr auch hingewiesen: «Auch mit diesem Ansatz kann allerdings weder ausgeschlossen noch verhindert werden, dass Anbieter von Online-Diensten als Folge des Vergütungsanspruchs gewisse bisherige Informationsdienste abschalten oder auf die Anzeige von Snippets oder Thumbnails journalistischer Veröffentlichungen verzichten könnten.»

Rechtsvergleich, insbesondere mit dem europäischen Recht

Der erläuternde Bericht verweist darauf, dass durch das System der Kollektivverwertung keine Gratislizenzen abgeschlossen werden können. Genau dieser Umstand stellt eine erhebliche Einschränkung der Gewerbefreiheit dar. Es muss jedem Verlag frei bleiben, seine Inhalte weiterhin kostenlos für alle verlinken und

Vorschauen anzeigen lassen zu dürfen. Eine solche Regelung würde das Schweizer Medienwesen in ein protektionistisches System führen, in welchem sowohl die Innovationsmöglichkeiten im Keime erstickt als auch die Vielfalt reduziert würde. Gleichzeitig würde die reale Gefahr bestehen, dass kleine Medienverlage und andere journalistisch tätige Organisationen und Einzelpersonen ihre Inhalte nicht mehr verfügbar machen können, wenn die Online-Anbieter aus Kostengründen auf das Verlinken (oder Anzeigen von Snippets) verzichten.

Die vorgesehene Beteiligung der Journalist:innen an den Einnahmen aus dem Leistungsschutzrecht ist eine Illusion. Sie wird für die einzelnen journalistisch tätigen Mitarbeitenden in sehr geringer Höhe ausfallen, und die Medienverlage werden mit der Zeit die Löhne um die zu erwartende Ausschüttung reduzieren. Sie steht ferner auch systematisch quer in der Landschaft. Es ist nicht nachvollziehbar, warum bei journalistisch tätigen Mitarbeitenden explizit eine Beteiligung an Leistungsschutzrechten vorgesehen ist, während das bei den anderen Mitarbeitenden in den Verlagen nicht der Fall ist. Auch bei den weiteren, im Urheberrecht bereits verankerten Leistungsschutzrechten, werden keine Mitwirkenden persönlich beteiligt. In dieser Lesart müssten ja alle Urheber:innen jeweils auch von den anderen Leistungsschutzrechten, die im Urheberrecht verankert sind, zusätzlich vergütet werden. Den Programmierer:innen werden sogar ihre Urheberrechte in Angestelltenverhältnissen explizit abgesprochen (Art 17 URG). Diese Berufsgruppe und auch viele andere, die an der zu Vergütung vorgesehenen Leistung beteiligt sind, hätten genauso eine Beteiligung an den Erträgen von Leistungsschutzrechten verdient, wenn man den Argumenten des erläuternden Berichts konsequent folgen würde.

Grundzüge der Vorlage

An dieser Stelle sei noch einmal erwähnt, dass die Verlinkung eines Inhaltes oder die Darstellung eines Snippets keine Nutzung von urheberrechtlich geschütztem Material darstellt und bereits heute die Nutzung von journalistischen Texten im urheberrechtlichen Sinne ohne Einwilligung der Rechteinhaber:innen unmöglich ist. Es ist für die Medienverlage, wie für alle anderen Anbieter:innen von Inhalten im Internet, jederzeit möglich, eine Verlinkung durch Online-Anbieter zu verhindern oder den Inhalt des Snippets festzulegen. Es ist daher nicht richtig, von Nutzung von journalistischen Inhalten zu sprechen, sondern es sollte immer von Verlinkung mit freiwillig gelieferten Vorschautexten gesprochen werden.

Im erläuternden Bericht werden Snippets erwähnt, aber das Gesetz sieht keine Vergütungspflicht für Snippets vor, sondern für das zugänglich Machen von journalistischen Inhalten der Medienverlage. Im Gesetzestext ist entsprechend nicht von den sogenannten Snippets die Rede sondern vom «Vergütungsanspruch für das Zugänglichmachen journalistischer Veröffentlichungen». Hier besteht die Gefahr, dass

die Auffassung entstehen könnte, dass bereits der einfache Link, ohne den Vorschautext, den die Verlage freiwillig an die Online-Anbieter liefern, vergütungspflichtig ist. Falls das Vorhaben weiterverfolgt wird, ist hier auf jeden Fall Klarheit zu schaffen und sicherzustellen, dass der Gesetzestext unmissverständlich klar ausdrückt, dass die Snippets und nicht die Links vergütungspflichtig sind.

Es wird zwar im Bericht erwähnt, dass Journalist:innen eine Vergütung erhalten sollen. Zur Vergütung berechtigt sind aber nur die Medienunternehmen. Journalist:innen werden lediglich daran beteiligt. Das heisst alle Journalist:innen, die nicht bei einem der Medienverlage publizieren, welcher vergütungsberechtigt ist, werden nicht in den Genuss dieser Beteiligung kommen. Die Vorlage führt daher zu einem weiteren Ungleichgewicht im Machtgefüge zwischen Medienkonzernen und Journalist:innen, auch wenn hier das Gegenteil behauptet wird.

Durch die Vergütungspflicht entfällt zwar der Anreiz der Online-Anbieter, die Snippets so weit zu kürzen, dass sie nicht mehr unter die Vergütungspflicht fallen, dafür steigt der Anreiz komplett auf die Verlinkung auf Medieninhalte zu verzichten. Ein solcher Verzicht der grossen Online-Anbieter wäre für die kleinen Medienanbieter existenzbedrohend. Auch wenn dieser Verzicht nur ein paar Jahre dauern würde, zum Beispiel bis ein allfälliges wettbewerbsrechtliches Verfahren abgeschlossen wäre, dürfte ein solches Szenario die meisten Kleinverlage und insbesondere die vielversprechenden Neugründungen, die komplett auf digitale Verbreitung ihrer Inhalte setzen, nicht überleben. Der Marktkonzentration im Medienwesen in der Schweiz wird so massiv Vorschub geleistet.

Im Bericht wird erwähnt, dass die öffentlichen Gedächtnisinstitutionen nicht belastet würden. Dies wurde bereits in der letzten URG-Revision versprochen, und doch stehen sie heute weiteren zusätzlichen Zahlungsforderungen von Verwertungsgesellschaften gegenüber. Sollte die vorliegende Revision weiter verfolgt werden, müsste auf jeden Fall, wie weiter oben bereits erwähnt, der Themenfächer einer Gesetzesrevision geöffnet werden und auch die Frage der Vergütungspflicht für öffentliche Gedächtnisinstitutionen, nicht nur im Bereich des Leistungsschutzes für Medienverlage, neu diskutiert und ausgehandelt werden.

Die Unübertragbarkeit und Unverzichtbarkeit des Vergütungsanspruches für die beteiligten Urheber:innen ist ein weiteres Element, welche ein Opt-Out für Medienverlage verunmöglicht und darum den Medienmarkt komplett in die Hände von ein paar wenigen Medienkonzernen legen wird. Die Aussage, dass durch dieses Element verhindert wird, dass die Urheber:innen im Rahmen von arbeitsvertraglichen Abmachungen auf ihren Vergütungsanspruch verzichten müssen, ist unredlich. Es ist richtig, dass keine vertraglichen Verzichtserklärungen möglich sein werden. Das Lohngefüge dürfte sich aber dennoch so anpassen, dass die zu erwartenden Vergütungen mitberücksichtigt werden. Die Löhne der Urheber:innen werden sinken.

Den Vergütungsanspruch am Aufwand anzuknüpfen, ist dem schweizerischen Urheberrecht fremd. Es ist schon kompliziert genug ausgestaltet, und es sollte nicht

ohne Not und ohne Abklärung der Kollateralschäden einen solchen Systemwechsel vorgenommen werden.

Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln

Wie in der Einleitung erwähnt, lehnt die Digitale Gesellschaft die Einführung eines Leistungsschutzrechtes für Medienverlage entschieden ab. Die folgenden Anmerkungen und konkreten Anpassungsvorschläge sind weder als Unterstützung der Vorlage als solches zu interpretieren, noch sind diese als abschliessend zu betrachten.

Art. 1

Die Beschränkung auf Unternehmen ist problematisch. Es entstehen auch in der Schweiz immer mehr Organisationen, die sich nicht als Medienunternehmen verstehen, aber trotzdem journalistische Inhalte herstellen. Das können Vereine, Redaktionskollektive, Stiftungen aber auch Einzelpersonen sein. Darum sollte hier der Begriff Medienunternehmen durch den Begriff Medien-Organisationen und -Einzelpersonen ersetzt werden.

Art. 28

Diese Ergänzung hebt faktisch die bisherige Urheberrechtsschranke auf, auf deren Basis richtigerweise die freie Berichterstattung über Aktualitäten möglich war. Es handelt sich hier um eine gravierende Verschärfung des Urheberrechts, die nicht umgesetzt werden sollte. Auf die Ergänzung mit dem Vorbehalt zu Art. 37 ist verzichten. Der Satz: «Artikel 37a bleibt vorbehalten» ist zu streichen.

Art. 37a

Der Titel ist zu präzisieren:

«Art. 37a Vergütungsanspruch für das Anzeigen von Vorschautexten bei gleichzeitigem Zugänglichmachen journalistischer Veröffentlichungen»

Absatz 1 ist zu präzisieren:

«Eine Medienorganisation oder eine journalistisch tätige Einzelperson, die erklärt, nach dem Journalist:innenkodex des schweizerischen Presserats zu arbeiten, hat einen Anspruch auf Vergütung...»

Die im Vorentwurf vorgesehene Lösung erlaubt den bestehenden Branchenvertretern zu entscheiden, welche Mitbewerber am Markt teilnehmen dürfen und welche nicht, wenn ihnen die Definition der Kriterien in die Hände gelegt wird. Das sind protektionistische Zustände, die einem Medienstandort Schweiz nicht bekömmlich sind. Im erläuternden Bericht wird auf den Journalist:innenkodex als Kriterium verwiesen. Dieser ist als alleiniges Kriterium direkt in den Gesetzestext zu übernehmen. Alternativ sind auch andere Kriterien diskutierbar. Diese müssen aber

ohne Erlaubnis der Branchenvertreter erfüllbar sein und müssen im Gesetzestext erwähnt werden.

Absatz 1a ist zu präzisieren:

«Vorschautexte aus seinen journalistischen Veröffentlichungen anzeigen und gleichzeitig so zugänglich machen, dass Personen von Orten und Zeiten ihrer Wahl dazu Zugang haben.»

Absatz 1b ist ersatzlos zu streichen (siehe auch Hinweis zu Art. 28 in dieser Stellungnahme).

Absatz 1: Varianten

Falls das Vorhaben weiterverfolgt wird, ist nur Variante 1 umzusetzen.

Beim Absatz 3 sollte ergänzend angefügt werden:

«Die Verwertungsgesellschaften ermöglichen Medienorganisationen und Einzelpersonen durch einfache Deklaration auf den Vergütungsanspruch zu verzichten. Sie veröffentlichen die Liste der Organisationen und Einzelpersonen, die auf die Vergütung verzichtet haben. Mutationen sind innerhalb von maximale zehn Arbeitstagen zu veröffentlichen.»

Es ist sicherzustellen, dass Medienorganisationen und Einzelpersonen sich dafür entscheiden können, auf die Kollektivvergütung zu verzichten (Opt-out) und zu deklarieren, dass ihre Inhalte von allen Anbietern unbeachtet von in Art. 37a vorgesehenen Vergütungsansprüchen frei verlinkt und Snippets übernommen werden können.

Art. 37c

Art 37c ist entweder vollständig zu streichen oder mindestens auf Absatz 2 zu verzichten.

Art. 39bis

Die Dauer des Vergütungsanspruches ist auf maximal drei Monate zu begrenzen. Sie soll vom Tage des Veröffentlichungsdatums an berechnet werden. Die vorliegende Lösung führt zu Vergütungsansprüchen von bis zu drei Jahren.

Absatz 1 ist anzupassen:

«Der Vergütungsanspruch für die Nutzung journalistischer Veröffentlichungen nach Artikel 37a entsteht mit deren Veröffentlichung; er erlischt nach 3 Monaten.»

Absatz 2 ist anzupassen:

«Die Dauer des Vergütungsanspruchs wird vom ersten Tag an berechnet, in dem die Veröffentlichung erfolgt ist.»

Art. 49 Abs. 2bis

Der Verwertungserlös soll nur gemäss der Relevanz des Inhaltes für das Funktionieren der Demokratie verteilt werden. Der Erhalt dieser Teilfunktion des Journalismus ist ja das erklärte Ziel der Vorlage, und darum sollte auch der Erlös gemäss diesem Ziel verteilt werden.

2bis ist anzupassen:

«Die Verwertungsgesellschaften müssen den Verwertungserlös nach Artikel 37a nach Relevanz des Inhaltes für das Funktionieren der Demokratie und des Beitrags der journalistischen Veröffentlichungen zur Erfüllung des Informationsbedürfnisses für die politische Teilhabe verteilen. Zur Erhebung der Verteilung soll der Wille der Rezipient:innen ermittelt und einbezogen werden.»

Art. 60

Auf die Berücksichtigung des Aufwands ist zu verzichten.

Falls das Vorhaben weiterverfolgt wird, ist nur Variante 1 umzusetzen

Art. 2 Abs. 1 BGÖ

Weiterhin fordern wir eine ausdrückliche Unterstellung der Verwertungsgesellschaften unter den Geltungsbereich des Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ). Entsprechend muss Art. 2 Abs. 1 BGÖ mit einem neuen lit. d ergänzt werden:

Art. 2 BGÖ Persönlicher Geltungsbereich

«Dieses Gesetz gilt für: [...]

d) Organisationen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die Rechte gemäss Art. 41 URG verwerten.»

«Künstliche Intelligenz»

Soll die vorliegende Vorlage um einen Vergütungsanspruch für die Nutzung journalistischer Inhalte durch KI-Anwendungen ergänzt werden? Welche Gründe sprechen dafür resp. dagegen, die durch den Einsatz von neuen KI-Werkzeugen bei der Herstellung und der Nutzung journalistischer Veröffentlichungen entstehenden Herausforderungen im Rahmen der vorliegenden Vorlage zu regeln?

Nein, das Urheberrecht ist nicht geeignet, um ein allfällige und aus unserer Sicht notwendige KI-Regulierung anzupacken.

Wo planen Sie oder in welchen Branchen sehen Sie welche Möglichkeiten für den Einsatz von KI?

keine Angabe

In welchen Branchen erwarten Sie welche Änderungen der Business-Modelle?

keine Angabe

In welchen Branchen erwarten Sie welche Änderungen der Marktstruktur?

keine Angabe

Schlussbemerkung

Wir beschränken uns in dieser Stellungnahme auf unsere Kernanliegen. Bei Verzicht auf umfassende allgemeine Anmerkungen oder auf Anmerkungen zu einzelnen Artikeln bedeutet dies keine Zustimmung der Digitalen Gesellschaft.

Freundliche Grüsse



Andreas von Gunten
Leiter Fachgruppe
Urheberrecht



Patrick Stählin
Präsident



Rahel Estermann
Vorstandsmitglied

Verweise und Fussnoten:

¹ <https://www.tagesanzeiger.ch/tx-group-waechst-und-schreibt-riesengewinn-829368963063>,
TX Group wächst und schreibt Riesengewinn

² <https://www.parlament.ch/press-releases/Pages/mm-wbk-s-2019-04-30.aspx>,
Revision des Urheberrechtsgesetzes: WBK-S will zurück zum AGUR-12-Kompromiss